OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602527/9/Wim/AK

Datum:
Linz, 10. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Dr. G L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. April 2018, GZ: VerkR96-2022-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. März 2019 und anschließender Verkündung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„Sie haben am 15.10.2017 und 14.28 Uhr als Lenker des KFZ mit dem Kennzeichen x in H auf der x x bei Km 29,100 im Ortsgebiet O fahrend die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 13 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Ihren Gunsten abgezogen wurde."

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin ausgeführt:

„1. Die belangte Behörde war zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht zuständig. Der angebliche Tatort liegt nicht im Sprengel der belangten Behörde.

2. Ausdrücklich bestritten wird, dass der Beschwerdeführer zum angeblichen Tatzeitpunkt im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten haben soll.

   Dem Beschwerdeführer wird zur Last gelegt, er habe auf der x bei Kilometer 29,100 die im Ortsgebiet zulässige Geschwindigkeit überschritten. Aus den Fotos, welche dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden sind, ist keinerlei Hinweis auf diesen angeblichen Tatort zu entnehmen.

   Beweisergebnisse dafür, dass der angebliche Tatort tatsächlich im Ortsgebiet liegt, liegen nicht vor. Ebensowenig liegen Beweisergebnisse vor, aus denen schlüssig ableitbar wäre, dass am angeblichen Tatort eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h verordnet und ordnungsgemäß kundgemacht sein soll. Beides wird vom Beschwerdeführer bestritten.

3. Die belangte Behörde hat kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen. Hätte die belangte Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht entsprochen, wäre sie zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat und das Verfahren einzustellen ist."

Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen sowie der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das anhängige Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt, weiters durch Einholung der besten Qualität des gemachten Radarfotos, des betreffenden Eichscheines und der Verordnung samt Kundmachungsvermerk sowie des Verordnungsaktes und Einsichtnahme in ein DORIS-Luftbild betreffend Aufstellung von Verkehrszeichen. Weiters wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und darin der Messbeamte als Zeuge einvernommen. Der Beschwerdeführer und auch seine Rechtsvertretung sind zu dieser Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Zustellung der Ladung in der Kanzlei des Rechtsvertreters unentschuldigt nicht erschienen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem im Spruch vorgeworfenen Sachverhalt aus.

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in x im Bezirk Wels-Land. Die Übertretung hat im Bezirk E stattgefunden. Von der Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde auch eine Strafverfügung mit der GZ: VerkR96-1759-2017/EF am 11. Jänner 2018 gegenüber dem Beschwerdeführer erlassen, nachdem zuvor der Beschwerdeführer im Zuge einer Lenkererhebung bestätigt hat, dass er das Fahrzeug selbst gelenkt hat. In der Folge wurde aufgrund seines Einspruches vom 25. Jänner 2018 gegen diese Strafverfügung das Strafverfahren mit 6. Februar 2018 an die Wohnsitzbehörde Bezirkshauptmannschaft Wels-Land abgetreten und von dieser das Verwaltungsstrafverfahren durch Aufforderung zur Rechtfertigung und letztlich durch Erlassung des gegenständlich bekämpften Straferkenntnisses behördlicherseits erledigt.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Beweismitteln, insbesondere aus dem behördlichen Verfahrensakt auch hinsichtlich der Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie hinsichtlich der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung und der Übertretung durch den Beschwerdeführer aus den eingeholten Unterlagen und der Einvernahme des Messbeamten. Aus all diesem ergibt sich in Summe zweifelsfrei die Übertretung des Beschwerdeführers. So konnte sich auch der Messbeamte dezidiert noch an die Messung erinnern, da der Beschwerdeführer, dies ergibt sich auch aus dem Radarfoto, für ihn unbegründeter Weise auf der linken Fahrspur gefahren ist. Sowohl aus der Verordnung als auch der Bestätigung des Beamten geht hervor, dass sich der Übertretungsort im Ortsgebiet befunden hat. Auch die Korrektheit der Messung wird durch die Aussagen des Messbeamten, dass das Radarfahrzeug an einem vermessenen Ort aufgestellt wurde, und auch durch den gültigen Eichschein bestätigt. Weiters belegt auch das Radarfoto, auf dem der Lenker eindeutig zu erkennen ist, die Geschwindigkeitsübertretung.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. § 29a VStG lautet:

„Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, soweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden."

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in x im Bezirk W. Auch die Kanzlei seiner Rechtsvertretung hat ihren Sitz in W, ebenso wie die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, an die das Verfahren abgetreten wurde. Somit liegen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig die Voraussetzungen des § 29a VStG vor, zumal der Beschwerdeführer auch tatsächlich Akteneinsicht durch einen Antrag auf Aktenversendung begehrt hat, aber letztlich trotz mehrerer Fristerstreckungsersuchen aber keine Stellungnahme abgegeben hat. Somit ist das Straferkenntnis von der durch Übertragung zuständigen Behörde ergangen.

4.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer
a) als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Geschwindigkeitsübertretung im Ortsgebiet ist aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens zweifelsfrei erwiesen und damit der objektive Tatbestand erfüllt.

4.3. Das Verschulden ist im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG in Form von Fahrlässigkeit anzunehmen und ist dem Beschwerdeführer hier keine Entlastung gelungen.

4.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verhängte Strafe bewegt sich im untersten Rahmen, ist sowohl tat- als auch schuldangemessen. Mangels Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und aufgrund des Umstandes, dass der Schätzung der Behörde, monatliches Einkommen von 1.500 Euro sowie kein Vermögen und keine Sorgepflichten, nicht widersprochen wurde, kann die Strafe keinesfalls als überhöht angesehen werden. Auch der Umstand, dass die Behörde die Unbescholtenheit zu Unrecht nicht als Milderungsgrund anerkannt hat, rechtfertigt angesichts der vorgefallenen Übertretung nicht, die bereits im untersten Rahmen verhängte Strafe noch weiter herabzusetzen. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung oder gar die Einstellung des Strafverfahrens im Sinne des § 45 VStG lagen angesichts der Gesamtumstände der Tat (Überschreitung der erlaubten Geschwindigkeit im Ortsgebiet um 13 km/h) nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die Höhe des Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 VwGVG.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer